

## **Arbeitsrecht (Nr. 31/2005)**

### **Vor betriebsbedingter Kündigung: Anspruch auf Versetzung**

Das Arbeitsgericht (AG) Frankfurt entschied:

Arbeitnehmer müssen grundsätzlich auf eine vergleichbare Stelle versetzt werden, bevor sie „betriebsbedingt“ gekündigt werden können. Das gilt auch für die Stellen in anderen Niederlassungen, hat das AG Frankfurt entschieden.

In dem Verfahren ging es um die Kündigung eines Niederlassungsleiters, dem ein Bekleidungsunternehmen eine Versetzung verweigert hatte.

**Urteil des AG Frankfurt – Datum unbekannt -  
Aktenzeichen: 6 Ca 7054/04**

**Veröffentlicht: Hamburger Morgenpost vom 28. Januar  
2005**

28.01.2005